

Niederschrift

über die 54. Tagung des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses der Stadt Haldensleben am 07.05.2013, von 17:00 Uhr bis 19:50 Uhr

Ort: im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22, Kleiner Beratungsraum (Zimmer 123)

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über die Tagung vom 16.04.2013
4. Entwurf der Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege in der Stadt Haldensleben
5. Entwurf der Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Tagespflege der Stadt Haldensleben
6. Förderanträge
7. Mitteilungen
8. Anfragen und Anregungen

II. Nichtöffentlicher Teil

9. Mitteilungen
10. Anfragen und Anregungen

I. Öffentlicher Teil

zu TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Ausschussvorsitzender Klaus Czernitzki eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt sind 5 Ausschussmitglieder sowie Herr Dr. Graetz und Herr Schmahl, sachkundige Einwohner anwesend; der Ausschuss ist somit beschlussfähig. Stadtrat Rüdiger Ostheer vertritt Stadtrat Christian Kästner. Die Stadträte Dirk Becker und Tim Teßmann und Frau Mardorf hatten sich entschuldigt.

zu TOP 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt, somit wird nach der vorliegenden Tagesordnung verfahren.

zu TOP 3 Evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über die Tagung vom 16.04.2013

Zum öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 16.04.2013 bittet Stadtrat Eberhard Resch auf Seite 2 eine Korrektur vorzunehmen. Es muss richtig Frau Gosemann und nicht Grosemann heißen. Weitere Einwände zur Niederschrift bestehen nicht.

zu TOP 4 Entwurf der Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege in der Stadt Haldensleben

Ausschussvorsitzender Klaus Czernitzki weist darauf hin, dass zu Beginn der Sitzung durch die Verwaltung heute noch einmal 2 neue Satzungsentwürfe zur Umsetzung des KiFöG ab 01.08.2013 ausgereicht wurden.

Dezernent Otto führt aus, dass das neue KiFöG grundsätzlich viele Änderungen mit sich bringt, so dass die bestehende Satzung in jedem Fall überarbeitet werden müsste. Das habe die Verwaltung zum Anlass genommen, zwei Satzungsentwürfe zu erarbeiten. Es handelt sich dabei einmal um die Betreuungssatzung und zum anderen um eine Kostenbeitragssatzung. Man könne davon ausgehen, dass die neuen Kostenbeiträge von den Eltern kritisch gesehen werden und sie möglicherweise gegen diese vorgehen werden. Bei möglichen Entscheidungen hierzu, bliebe aber die Betreuungssatzung unberührt. Auch vom Städte- und Gemeindebund wird eingeschätzt, dass das neue KiFöG in das Recht der Selbstverwaltung der Kommunen eingreift. Es ist äußerst fraglich, ob die erhöhten Kosten, die auf die Kommunen zukommen, vom Land kompensiert werden. Der Städte- und Gemeindebund strebt eine Verfassungsklage an. Um sich dieser Klage anzuschließen, müsste ein Beschluss des Stadtrates gefasst werden.

Voraussichtlich werde es am 18.07. bzw. am 25.07.2013 eine außerplanmäßige Stadtratssitzung geben, um im Rahmen des neuen KiFöG zum 01.08. handlungsfähig zu sein. Die heute vorgelegten Austauschentwürfe beinhalten keine inhaltlichen, sondern nur redaktionelle Änderungen.

Ausschussvorsitzender Klaus Czernitzki schlägt vor, jeden Paragraphen der Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege in der Stadt Haldensleben zu besprechen.

§ 1 Allgemeines

Zu den Absätzen 1 bis 5 bestehen keine Änderungswünsche.

§ 2 Besuch der Kindertageseinrichtungen

Zum Absatz 1 merkt Dezernent Otto an, dass in der Satzung nicht mehr von Erziehungsberechtigten, sondern neu von *Erziehungs- und Sorgeberechtigte* gesprochen werde.

Den Absatz 4 betreffend gibt Dezernent Otto zur Kenntnis, dass das Gesetz beim Ganztagsanspruch auf eine Betreuung von bis zu 10 Std. täglich oder 50 Wochenstunden spricht. Nach Gesprächen beim Landkreis auch mit anderen Gemeinden schlägt die Stadtverwaltung vor, grundsätzlich eine tägliche Betreuung von 8 Std. zu gewährleisten. Ein darüber hinaus gehender Betreuungsbedarf, z. B. wegen Erwerbstätigkeit der Eltern ist bei der Stadtverwaltung zu beantragen und zu belegen. Ein über 8 Std. hinaus gehender Bedarf bei Kindern nicht erwerbstätiger Eltern ist beim Landkreis geltend zu machen. Man könnte auch die Auffassung vertreten, dass alle Kinder grundsätzlich einen Anspruch auf eine tägliche Betreuung von 10 Std. haben sollten. Dann würde sich jedoch die Frage nach der Verantwortung der Eltern stellen bzw. wer die Kosten dafür aufbringen müsse.

§ 3 Leistungen

Dezernent Otto spricht den Absatz 2 an. Eine Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeit erfolgte bisher bei nachgewiesenem Bedarf in allen Kindertageseinrichtungen. Dies sollte in Zukunft nur noch in der Kindertagesstätte „Max und Moritz“ und im Hort der GS „E. Kästner“ möglich sein (nach Fertigstellung des Mehrgenerationenhauses dort). Die Leiterinnen haben eingeschätzt, dass durch die Früh- und Spätbetreuung in allen Einrichtungen sehr viel Personal gebunden werde, was in der Kernzeit, in der der Bildungsauftrag zu erfüllen ist, nicht zur Verfügung steht.

Auf die Frage von Stadtrat Eberhard Resch, ob die Erzieherinnen der Kita „Max und Moritz“ davon Kenntnis haben, teilt Dezernent Otto mit, dass die Leiterinnen aller Einrichtungen zugegen waren, als der Satzungsentwurf besprochen wurde. Für die Einrichtung „Max und Moritz“ wurde auf Wunsch der Erzieherinnen eine Spätdienststelle extra ausgeschrieben.

In Absatz 5 wurde folgende Änderung vorgenommen. Im bisherigen Entwurf stand: „jedes Kind hat einen Anspruch“. Die neue Formulierung lautet: „jedes Kind *muss* 2 Wochen zusammenhängend Urlaub nehmen“. Diese Formulierung wurde gewählt, so Amtsleiterin Scherff, weil es Kinder gibt, die tagtäglich die Einrichtung besuchen (ausgenommen die Wochenenden).

Auf die Frage, wie man das „muss“ umsetzen wolle, antwortet Dezernent Otto, dass es ausdrücklicher Wunsch der Leiterinnen war, dass die Kinder wenigstens 2 Wochen im Jahr auch einmal einen „Tapetenwechsel“ haben

sollten. Sicherlich werde die Verwaltung nicht gleich mit Sanktionen aufwarten, aber durch die Regelung in der Satzung soll die Forderung deutlich unersetzbar werden, fügt **Amtsleiter Scherff** hinzu.

Nach Auffassung von **Herrn Schmahl** sollte die Formulierung nicht so drastisch lauten und für die Einhaltung nicht das Kita Personal verantwortlich gemacht werden, weil er darin Konfliktpotential sehe.

Stadtrat Dr. Michael Reiser gibt zu bedenken, dass Berufstätige oft nicht im Voraus sagen können, wann sie ihren Urlaub und ob sie 2 Wochen durchgehend diesen in Anspruch nehmen können.

Herr Dr. Hubert Graetz störe sich an der Formulierung - jedes Kind *muss* 2 Wochen zusammenhängend Urlaub.... Seines Erachtens sollte formuliert werden: wenn möglich einen 2 Wochen zusammenhängenden Urlaub. Viele Arbeitnehmer bekommen in der heutigen Zeit keinen 2wöchigen zusammenhängenden Urlaub. Oftmals haben die Arbeitgeber dafür kein Verständnis.

Stadtrat Eberhard Resch denke auch, dass es schwierig sein werde, das im Einzelnen durchzusetzen. Vielleicht sollte formuliert werden, dass der Urlaub zum Wohl des Kindes genommen werden muss. Er sei auch wie **Herr Schmahl** der Meinung, dass man in schwierigen Fällen die Entscheidung nicht der Einrichtung überlassen, sondern an den Landkreis delegieren sollte.

Heute müsse man auf dem Arbeitsmarkt sehr flexibel sein, merkt **Ausschussvorsitzender Klaus Czernitzki** an. Teilweise haben Eltern 3 Arbeitsstellen und können ihren Urlaub nicht langfristig planen, in der Probezeit können sie überhaupt keinen Urlaub nehmen.

Lt. Aussagen der Leiterinnen gebe es Kinder, die abgesehen von den Wochenenden und möglicherweise Krankheitstagen das ganze Jahr über nur im Kindergarten sind. Die Verwaltung war sich mit den Erzieherinnen und Leiterinnen einig, dass das nicht sein sollte. Die Stadträte können Änderungsanträge stellen, es könne formuliert werden: „im Interesse des Kindeswohls muss jedes Kind im Kalenderjahr einen zusammenhängenden Urlaub von mindestens 2 Wochen nehmen.“ Aber die 2 Wochen sollten nicht unterschritten werden, macht **Dezernent Otto** deutlich. Sollte eine besondere Situation wie z. B. ein Neuanfang einer Arbeitsstelle etc. eintreten, werde man dem auch Rechnung tragen. Das sei nicht das Problem. Insbesondere gehe es um die Eltern, die zu Hause sind und ihr Kind trotzdem das ganze Jahr über in die Einrichtung bringen. Damit das Kita-Personal sich gegenüber den Eltern durchsetzen könne, wurde diese Formulierung gewählt.

Nach Meinung von **Stadtrat Dr. Michael Reiser** sollte dann in der Satzung aufgenommen werden, dass es in Einzelfällen Ausnahmen geben kann.

Dezernent Otto möchte an der bestehenden Formulierung festhalten, ansonsten beansprucht jeder wieder für sich ein Einzelfall zu sein.

Man könnte hier so verfahren wie bei der Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeiten, meint **Ausschussvorsitzender Klaus Czernitzki**. Wenn jemand von der Regelung bezüglich Urlaub abweichen wolle, dann müsse er das nachvollziehbar begründen bzw. belegen.

Amtsleiterin Scherff wirft ein, dass damit ein enormer Aufwand verbunden wäre.

Ungesetzlich ist das doch nicht, wie es formuliert wurde, hinterfragt **Stadtrat Dr. Peter Koch**.

Dezernent Otto denke nicht, aber die Satzung müsse ohnehin dem Landkreis zur Genehmigung vorlegt werden. Sollte der Landkreis der Auffassung sein, dass die Formulierung zu beanstanden ist, dann werde die Verwaltung entsprechend informiert.

Ausschussvorsitzender Klaus Czernitzki fasst zusammen, dass beim § 3, Absatz 5 die Formulierung ergänzt werden sollte: „im Interesse des Kindeswohles“ und das Wort „mindestens“
Seitens der Ausschussmitglieder gibt es diesbezüglich keinen Widerspruch.

Stadtrat Hermann Ortlepp unterbreitet den Vorschlag, dass die Verwaltung zu Beginn des Betreuungsjahres den Eltern einen vorgefertigten Urlaubsantrag aushändigt mit dem Hinweis, diesen frühzeitig einzureichen. Somit könne verfolgt werden, für welches Kind noch kein Antrag abgegeben wurde.

Es könnte so verfahren werden, meint **Dezernent Otto**.

§ 4 – Betreuungszeiten

Der Absatz 2, Satz 2 lautet: „die Betreuungszeit ist auf 5 Tage zu verteilen“. Ausschussvorsitzender Klaus Czernitzki erwähnt, dass es hier die Frage gab, ob man die Betreuungszeit auch auf 4 Tage a. 10 Std. verteilen könnte (1 Tag frei).

Amtsleiterin Scherff verweist auf den Absatz 2, Satz 1: Dieser lautet: Die Wahl von flexiblen Betreuungszeiten ist nur im Einvernehmen mit der Leitung der Kindereinrichtung möglich.“ Es sollte aber die Ausnahme sein.

Das sei so auch richtig, meint Herr Schmahl. Ansonsten könne der Bildungsauftrag nicht erfüllt werden.

§ 5 An- und Abmeldung, Änderung der Betreuungszeiten

Beim Absatz 1 bittet Dezernent Otto die Worte „in der Regel“ zu streichen. Weiterhin sollten Absatz 2 und Absatz 4 von der Logik her in der Reihenfolge getauscht werden.

§ 6 Betreuung von Kindern mit Behinderungen

Stadtrat Dr. Michael Reiser denke, dass dieser Paragraph mit dem KiföG § 8 - Besondere Angebote für Kinder mit Behinderung - kollidiert. Lt. § 8 KiföG haben Kinder mit Behinderung einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gefördert und betreut zu werden, d.h., es gibt einen Anspruch der Eltern, dass sie für ihr Kind eine gleichberechtigte Betreuung haben.

Die Kommune und künftig der Landkreis müsse gewährleisten, dass hinreichend viele Betreuungsplätze vorgehalten werden, erklärt Dezernent Otto. Aber es gibt keinen Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Einrichtung. Die Kindertagesstätten der Lebenshilfe sind integrative Einrichtungen, in denen nicht nur behinderte Kinder betreut werden. Wenn, dann wäre es ein Problem. In den anderen Kindertagesstätten sind die baulichen Voraussetzungen nicht gegeben, um dort behinderte Kinder zu betreuen. Wenn alle Einrichtungen behindertengerecht ausgestattet werden müssten, wäre ein enormer Aufwand zu betreiben.

Amtsleiterin Scherff setzt fort, dass die Leistungsberechtigten im Rahmen freier Kapazitäten das Recht haben, zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes oder in einem anderen Ort zu wählen. Sie sind von den Leistungsverpflichtenden darauf hinzuweisen, der Wahl soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Und das wäre es, wenn jede Einrichtung behindertengerecht ausgebaut werden müsste.

Wie bereits erwähnt, so Dezernent Otto werde der Landkreis die Satzung kommunalaufsichtsrechtlich prüfen. Sollte es nicht rechtmäßig sein, müsse darüber noch einmal beraten werden.

Stadtrat Dr. Peter Koch hatte Anfang 2000 ca. 200 Kindergärtnerinnen ausgebildet, die befähigt sein sollten, auch behinderte Kinder zu betreuen. Jede Kindereinrichtung sollte mindestens 1 dieser spezialisierten Kindergärtnerinnen vorhalten und damit ermöglichen, dass ein behindertes Kind auch in einer normalen Einrichtung betreut werden kann. Gibt es diesen Wunsch nicht mehr bzw. könnte im Ausnahmefall ein behindertes Kind in einer normalen Einrichtung betreut werden?

Mit 1 Erzieherin sei es nicht getan. Damit könne man keine behinderten Kinder in einer Einrichtung betreuen, merkt Amtsleiterin Scherff an. Den Ausnahmefall gebe es ebenfalls nicht. Entweder die Einrichtung hat eine Betriebserlaubnis dafür und hält die Ausstattung dafür vor oder nicht. Die städtischen Einrichtungen in der Stadt Haldensleben haben diese Betriebserlaubnis nicht.

Stadtrat Dr. Peter Koch interessiert, wie viele behinderte und wie viele gesunde Kinder in einer integrativen Einrichtung betreut werden.

Die Anzahl ist in der Betriebserlaubnis festgelegt, teilt Amtsleiterin Scherff mit. Die Aufschlüsselung könne dem Protokoll beigelegt werden.

§ 7 Betriebsferien

Stadtrat Hermann Ortlepp halte den Absatz 4 für wichtig.

Für Ausschussvorsitzenden Klaus Czernitzki sei der Satz: „Anspruch auf Betreuung in einer anderen Einrichtung besteht nicht“ nicht nachvollziehbar. Was passiert mit den Kindern der Einrichtung?

Aufgrund der Erfahrungen aus den vorangegangenen Jahren war man sich einig gewesen, dass es grundsätzlich bei den allermeisten Eltern kein Problem ist, wenn man den Termin langfristig ankündigt, eine entsprechende Lösung zu finden. Sollte die Betreuung der Kinder in anderen Einrichtungen sichergestellt werden, würde das zu einem erheblichen Aufwand führen. Wenn es einen Einzelfall geben sollte, würde sich auch eine Lösung finden, erklärt **Dezernent Otto**.

Herr Schmahl vertritt die Auffassung, dass ein sicheres Zugriffsrecht auf eine Einrichtung wichtig für die Eltern sei. Fortbildungen können auch sonnabends organisiert werden, so dass die Einrichtung nicht geschlossen werden müsste.

Stadtrat Eberhard Resch denke, dass die Eltern sich auch um ihre Kinder kümmern müssen. Den Eltern werde viel zu viel abgenommen. Seiner Ansicht nach sei es den Eltern zumutbar, dass sie ihr Kind an einem Tag im Jahr anderweitig unterbringen. Wenn alle Mitarbeiter einer Einrichtung zusammen an einer Weiterbildung teilnehmen, sei das effektiv. In Notsituationen werde man sicherlich eine Lösung finden können.

Teilweise finden die Weiterbildungen sowohl freitags als auch sonnabends statt. Eine mehrtägige Weiterbildung nur am Wochenende durchzuführen, halte **Amtsleiterin Scherff** für unangemessen.

Stadtrat Dr. Peter Koch würde den Absatz 4 so belassen. Wenn er beanstandungswürdig ist, dann wird der Landkreis dazu Stellung nehmen. 1 Tag im Jahr sei den Eltern zuzumuten, den Termin müssen die Eltern nur rechtzeitig kennen, um in der Lage zu sein, für ihr Kind zu sorgen.

Stadtrat Dr. Michael Reiser sehe das anders. Auf dem heutigen Arbeitsmarkt können die Arbeitnehmer nicht mehr langfristig planen. z.B. bei Leiharbeitsfirmen müssen sich die Arbeitnehmer ständig bereithalten.

Für Notsituationen werde man eine Lösung finden. Nur wenn ein Rechtsanspruch formuliert werde, dann werde davon sicherlich erfahrungsgemäß auch exzessiv Gebrauch gemacht, meint **Dezernent Otto**.

Ausschussvorsitzender Klaus Czernitzki erwähnt, dass es im Absatz 4 heißt „Über den Termin der Schließung werden die Eltern *rechtzeitig* informiert.“ Er würde beantragen wollen zu formulieren, *1/4 Jahr vorher*.

Dezernent Otto schlägt folgende Formulierung vor: „Über den Termin der Schließung sollen die Eltern mindestens 3 Monate vorher informiert werden.“

Zu der geänderten Formulierung gibt es seitens der Ausschussmitglieder Einverständnis.

(Herr Schmahl verlässt den Beratungsraum um 18.50 Uhr.)

§ 8 Aufsicht

Zu den Absätzen 1 bis 3 bestehen keine Änderungswünsche.

§ 9 Gesundheitliche Eignung

Stadtrat Eberhard Resch fragt, ob nicht nach einer Infektionskrankheit ein Attest vom Arzt vorgelegt werden muss, dass das Kind wieder die Einrichtung besuchen darf.

Darüber wurde ausführlich mit den Leiterinnen gesprochen. Die Leiterinnen wollen das aus guten Gründen nicht in der Satzung verankert wissen, erklärt **Dezernent Otto**.

§ 10 Pflichten der Eltern

Für den Absatz 2 schlägt **Dezernent Otto** vor, anstatt *über* 8 Stunden, die Formulierung mehr als 8 Stunden zu wählen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Auch hier sollte es im Absatz 1 b lauten: mehr als 8 Stunden anstatt *über* 8 Stunden.

§ 11 Inkrafttreten

Hier muss es anstatt § 11 § 12 heißen.

zu TOP 5 Entwurf der Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Tagespflege der Stadt Haldensleben

Amtsleiterin Scherff teilt mit, dass die Zahlen, die in der Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Tagespflege in der Stadt Haldensleben aufgeführt sind, noch keine kalkulierten Zahlen sind. Es soll nur deutlich gemacht werden, welches System der Berechnung in Ansatz kommen könnte.

Ausschussvorsitzender Klaus Czernitzki schlägt vor, wie bei der vorherigen Satzung zu verfahren.

§ 1 Geltungsbereich

Hierzu bestehen keine Anfragen bzw. Änderungswünsche

§ 2 Entstehen der Kostenschuld

Zum Absatz 3 merkt Dezernent Otto an, dass dieser Passus in die Benutzungssatzung und nicht in die Beitragssatzung gehöre.

§ 3 Kostenbeiträge

Was den Absatz 3 betreffe könnte es sein, dass der Landkreis die Meinung vertritt, dass hier die wörtliche Formulierung aus dem Gesetz in die Satzung übernommen werden müsse oder es sollte nur auf das Gesetz verwiesen werden. Die Verwaltung wollte ihre Formulierung für die Eltern verständlicher gestalten, erklärt Dezernent Otto. Da die Satzung dem Landkreis bereits vor Beschlussfassung durch den Stadtrat eingereicht wurde, könnte in der nächsten Ausschusssitzung möglicherweise berichtet werden, ob es noch Änderungswünsche seitens des Landkreises gegeben hat.

Ausschussvorsitzender Klaus Czernitzki verweist darauf, dass es lt. KiFöG heißt: „Für das 2. Kind beträgt der Kostenbeitrag maximal 60 %.“ In der Satzung der Stadt steht jedoch: „Für das 2. Kind beträgt der Kostenbeitrag 60 %. Auch hier könnte der Landkreis anraten, den Gesetzestext zu übernehmen.

§ 4 Fälligkeit

Zu den Absätzen 1, 2 und 3 gibt es keine Änderungswünsche.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Beim Absatz 1 kann „a)“ gestrichen werden, merkt Dezernent Otto an.

§ 6 Inkrafttreten

Stadtrat Rüdiger Ostheer weist auf einen Schreibfehler beim Unterzeichner der Satzung hin.

Anlage zur Kostenbeitragssatzung

Ausschussvorsitzender Klaus Czernitzki macht nochmals deutlich, dass die Art und Weise der Beitragserhebung erst einmal nur beispielhaft dargestellt wurde. Es wurde noch nichts kalkuliert.

Dezernent Otto führt aus, dass die Änderungen des KiFöG nicht unerhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Kommunen haben werden. Wenn der Zuschuss, den die Stadt zurzeit aus dem städtischen Haushalt leistet, in etwa gleich bleiben sollte, dann müssten die Elternbeiträge trotz der höheren Landeszuweisung deutlich steigen. Vor allem im Bereich der Krippenbetreuung, wenn man getrennt nach Krippen, Kindergärten und Hort kalkulieren würde. Deshalb sei die Verwaltung der Meinung, dass eine Mischkalkulation die Kosten für die Eltern erträglicher gestalten könnte. D.h., die Beiträge im Hort etwas zu erhöhen als es eigentlich kostet, um im Bereich der Krippen nicht exorbitant hohe Beiträge nehmen zu müssen. Weiterhin müsste es ein System geben, das die Eltern nicht dazu verleitet, etwas in Anspruch zu nehmen, was sie eigentlich nicht bräuchten. Deshalb sei eine Staffelung der Beiträge gemäß Betreuungszeiten vorgesehen. In welcher Größenordnung die Beiträge erhoben werden, lasse sich zurzeit noch nicht sagen. Die Beträge können deutlich geringer sein, aber auch deutlich höher. Die Verwaltung schlägt folgende Staffelung vor: 1. bis 5. Std., 2. ab 6 bis 11 Std. und 3. eine Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeiten. Die 5 Stunden täglich, die orientieren sich grundsätzlich an dem Bildungsauftrag; 4 Stunden sollen es wenigstens sein, um eine vernünftige Arbeit mit den Kindern im Sinne einer wirklichen Bildung leisten zu können. Um es den Eltern möglichst „schmackhaft“ zu machen, ihre Kinder wenigstens in dieser Zeit in die Kindertagesstätte zu bringen, sollten die Beiträge dafür moderat sein. Wenn darüber hinaus weiterer Betreuungsbedarf besteht, sollte ein höherer Beitrag für diese Stunden erhoben werden, damit die Eltern das nicht exzessiv nutzen, sondern es nur bei Bedarf in Anspruch nehmen. Für die Zeiten außerhalb der Regelöffnungszeiten wolle die Stadt weiterhin ein Betreuungsangebot gewähren, aber dieses Betreuungsangebot ist so

exorbitant teuer, dass es dafür eine deutlich höhere Elternbeteiligung geben müsse. Vielleicht gelinge es dem einen oder anderen Arbeitnehmer, dass sich der Arbeitgeber an den Elternbeiträgen beteiligt. Bei Eltern, die Zuwendungsempfänger sind und Sozialhilfe bekommen, werden die Kosten ohnehin vom Landkreis zu übernehmen sein. Der städtische Anteil, der ohnehin mit Abstand der größte ist, betrug bisher ca. 40 %; dieser werde zukünftig höher liegen. Lt. Gesetz müssen die Kommunen künftig auch vom Defizit, was nicht vom Land ersetzt wird, mindestens 50 % tragen. Die Eltern müssen höchstens 50 % des Defizits bezahlen, aber selbst wenn man 50 % zugrunde legen würde, die die Eltern bezahlen, habe die Stadt einen erheblich höheren Anteil zu leisten, als es bisher der Fall ist. Konkrete Zahlen werde die Verwaltung vielleicht nur nächsten Sitzung präsentieren. Dem Grunde nach würde die Verwaltung bitten, einem solchen System wie es in der Beschlussvorlage dargestellt ist, zuzustimmen, weil auf die Art und Weise die Gesamtkosten geringer gehalten werden können, als wenn exorbitant von dem Rechtsanspruch Gebrauch gemacht wird, auch von den Eltern, die den Bedarf eigentlich nicht hätten.

Ausschussvorsitzender Klaus Czernitzki bittet sich nicht an den Zahlen (3,00, 5,00 oder 15,00 €) zu orientieren. Damit solle nur das Verhältnis dargestellt werden. Die Stadträte können diskutieren, ob der Unterschied bis zu 5 Stunden und ab 6 bis 11 Stunden größer oder kleiner sein oder ob das in dem Verhältnis bleiben sollte.

Um 18.50 Uhr geht Stadtrat Dr. Michael Reiser, somit sind noch 4 Ausschussmitglieder anwesend.

Man könne es auf die Frage reduzieren, soll künftig linear verfahren werden, d.h. 1 Std. kostet 5,00 €; 10 Std. dann 50,00 €. Oder soll 1 Std. 5,00 € kosten bis zur 5. Stunde = 25,00 € und für die 6. bis 10. Std. die Stunde 8,00 € kosten, dann wären das bei 10 Stunden Inanspruchnahme noch einmal 40,00 € dazu für die 6. bis 10 Std.; insgesamt = 65,00 €, so **Dezernent Otto**.

Das könne man keinem plausibel machen, meint **Stadtrat Dr. Peter Koch**.

Stadtrat Eberhard Resch halte die vorgeschlagene Differenzierung für richtig. Die Frage sei, sollen die 5 Std., die für die Erziehungsarbeit notwendig sind, so gestaltet werden, dass sie für alle, die das wollen, annehmbar sind. Wenn jemand sein Kind länger in der Einrichtung lässt, sollte er überlegen, ob er den Bedarf tatsächlich hat und wenn ja, sollte er dafür auch höhere Beiträge leisten. Er halte diese Entscheidung für richtig. Wobei man natürlich sagen muss, wenn man von dem Stundensatz ausgeht, ist es schwer zu begründen.

Stadtrat Dr. Peter Koch denke, dass es schwer vermittelbar sein werde, dass in der Zeit, in der Bildung stattfindet die Kosten günstiger sein sollen als für die Zeit, in der nur eine „Betreuung“ erfolgt. Das kann man nicht machen. Wenn das Kind 10 Stunden in der Einrichtung verbleibt, dann muss für diese 10 Stunden das Gleiche bezahlt werden. Wenn, dann müssten generell höhere Beitragssätze kalkuliert werden.

Herr **Dr. Graetz** stimme den Ausführungen von **Stadtrat Dr. Koch** zu.

Dezernent Otto geht auf die Ausführungen von Herr **Dr. Koch** ein, der die Meinung vertritt, dass eine Staffe- lung gegenüber den Eltern schwer vermittelbar sei; man sollte stattdessen etwas höhere Beiträge kalkulieren. Das ist das, was die Verwaltung für sich anders entschieden habe. Nach Meinung der Verwaltung sollte versucht werden, die Kosten, die sowieso schon höher ausfallen, nicht noch mehr steigen zu lassen, weil jeder über den eigentlichen Bedarf hinaus den Betreuungsanspruch für sich sucht und erfüllt wissen will. Es sollten die Kosten möglichst gering gehalten werden, indem man nicht ein lineares, sondern ein progressives Beitragssystem schafft, welches nicht reizvoll erscheinen lässt, mehr Stunden über die eigentliche Bildungsarbeit hinaus in Anspruch nehmen zu wollen. Seines Erachtens lasse es sich den Eltern, die ihre Kinder zu Hause haben könnten und zu Hause haben wollen, auch nicht vermitteln, warum sie die anderen subventionieren sollen durch insgesamt höhere Beiträge.

Unabhängig von den Zahlen, sei von den Stadträten zu entscheiden, ob eine lineare oder eine differenzierte Be- rechnung die Grundlage bilden sollte. **Stadtrat Eberhard Resch** spreche sich eindeutig für eine Mischkalku- lation aus. Sicherlich werde das nicht so ohne Weiteres zu vermitteln sein, aber da müsste man versuchen, Auf- klärungsarbeit zu leisten.

Stadtrat Dr. Peter Koch denke, dass die Gestaltungsfreiheit, wie sie von der Verwaltung gewünscht werde, zum Ziel hat, dass die Betreuungszeiten insgesamt verringert werden und somit das Personal reduziert werden könne. Durch einen erhöhten Beitrag, der ab der 5 Stunde anfallen würde, würden die Eltern überlegen müssen, ob sie finanziell dazu in der Lage sind. Konsequenz wäre, die Eltern lassen ihre Kinder über die 5 Stunden hin- aus nicht betreuen und das würde nach sich ziehen, dass weniger Arbeitskräfte eingesetzt werden müssten. Auf jeden Fall könnte er niemals ein 3 zu 5 Verhältnis akzeptieren, das sei fast ein Verdoppelungsverhältnis. Wenn

ein 3 zu 4 oder ein 4 zu 5 Verhältnis zustande käme, dann könnte er sich damit vielleicht einverstanden erklären. Er sei jedoch eher dafür, dass jede Stunde, die geleistet wird, auch gleich bezahlt wird.

Wie **Dezernent Otto** eingangs deutlich gemacht habe, solle die Kernzeit, in der Bildungsarbeit geleistet wird, möglichst für alle erträglich gestaltet werden. Es könne sein, dass das Land die Staffelung, die die Verwaltung vorsehe, für problematisch halte.

Stadtrat Herrmann Ortlepp gibt zu bedenken, dass, wenn die Eltern nur diese 5 Stunden in Anspruch nehmen, die Erzieher dann weniger zu tun haben und damit auch weniger Geld in die Kassen fließt. Sei es nicht doch günstiger, die lineare Variante zu wählen; dann kommt wenigstens Geld in die Kassen.

Die Personalkosten sind mit Abstand der wichtigste Faktor und von daher werde man hier nie profitieren können, so **Dezernent Otto**.

Mit der Umsetzung des KiFöG ab 01.08. werde es eher das Problem geben, dass Personal fehlt, meint **Ausschussvorsitzender Klaus Czernitzki**, weil die Eltern, die ihre Kinder bisher nur halbtags in die Kita bringen durften, sie jetzt wieder über 8 Stunden betreuen lassen können. Wie viele Eltern diese Möglichkeit nutzen, ist noch die große Unbekannte in der Kalkulation.

Nunmehr möchte **Ausschussvorsitzender Klaus Czernitzki** auf die Kosten für die Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres kommen. Hier sei es ähnlich angedacht wie bei Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres-

Das System sei für alle 3 Bereiche Krippe, Kindergarten, Hort vorgesehen. Wie **Dezernent Otto** bereits mitgeteilt habe, würde die Verwaltung dafür votieren, insbesondere den Hortbereich, der an sich von den Kosten her deutlich günstiger ist, etwas höher anzusetzen mit den Beiträgen, um auf die Art und Weise den Krippenbereich subventionieren zu können.

Abschließend fasst **Ausschussvorsitzender Klaus Czernitzki** zusammen, dass die Hinweise und Anregungen im Protokoll aufgenommen wurden. Der Ausschuss werde sich voraussichtlich in der nächsten Sitzung erneut mit der Thematik beschäftigen und vielleicht liegen bis dahin auch konkrete Zahlen vor.

zu TOP 6 Förderanträge

6.1. Förderantrag Behindertenverein Haldensleben e.V.

Der Behindertenverein Haldensleben e.V. plant einen Projekttag in der Praxis für Physiotherapie in Haldensleben (Praxisräume am Bahnhof) im 2. – 3. Quartal durchzuführen. Dafür bitten sie um einen Zuschuss seitens der Stadt in Höhe von 120,00 Euro.

Kosten insgesamt: 150,00 Euro Zahl der Teilnehmer aus der Stadt Haldensleben: 15

Die Mitglieder des Ausschusses empfehlen, dem Behindertenverein Haldensleben e.V. für den o. g. geplanten Projekttag die beantragten 120,00 Euro zu bewilligen.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen (einstimmig)

6.2. Förderantrag Männerchor „Brüderlichkeit“ Hundisburg e.V. von 1927

Der Männerchor „Brüderlichkeit“ führt in diesem Jahr am 23. Juni sein 26. Parksingen im Landschaftspark Haldensleben-Hundisburg durch. Hierzu wurden wieder befreundete Chöre eingeladen.

Kosten insgesamt: 1.600,00 Euro erbetener Zuschuss von der Stadtverwaltung: 400,00 Euro

Die Mitglieder des Ausschusses empfehlen, dem Männerchor „Brüderlichkeit“ Hundisburg e.V. die beantragten 400,00 Euro zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen (einstimmig)

6.3. Förderantrag Schützengilde 1485 e.V.

Aufgrund der Witterungsverhältnisse konnte die Schützengilde in diesem Jahr kein Osterfeuer durchführen. Anliegen sei, den bewilligten Zuschuss in Höhe von 200,00 für die Proklamation des Schützenkönigspaars 2013 zu belassen. Die Veranstaltung findet am 25.05.2013 auf dem Markt statt. Der Umzug wird musikalisch begleitet.

Kosten insgesamt: 610,00 Euro erbetener Zuschuss von der Stadtverwaltung: 200,00 Euro

Stadtrat Eberhard Resch merkt an, dass darauf geachtet werden sollten, dass die Schützengilde im nächsten Jahr nicht 2 Anträge stellt (1 x Osterfeuer und 1 x Proklamation).

Die Schützengilde erziele durch den Verkauf von Speisen und Getränken beim Osterfeuer für die Vereinskasse Einnahmen. Diese Einnahmen konnten nicht erzielt werden, da das Osterfeuer abgesagt werden musste. Von daher meint **Dezernent Otto**, wäre in diesem Jahr eine Ausnahme vertretbar und so sollte das der Schützengilde auch mitgeteilt werden.

*Die Mitglieder des Ausschusses empfehlen, der Schützengilde 1485 e.V. in diesem Jahr für die Proklamation des Schützenkönigspaars 2013 wie beantragt **200,00 Euro** zu gewähren.*

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen (einstimmig)

6.4. Förderantrag Chorgemeinschaft „Harmonie“ Satuelle e.V.

Für das geplante Volks- und Sängerfest aus Anlass des 130 jährigen Jubiläums der Chorgemeinschaft „Harmonie“ Satuelle e.V. vom 28.06. – 30.06.2013 wird um einen Zuschuss von der Stadtverwaltung in Höhe von 500,00 Euro gebeten. Kosten insgesamt: 1.300 Euro

Stadtrat Eberhard Resch hinterfragt, ob es eine Begründung für die Unterschiede gibt. Der Hundisburger Chor erhalte einen Zuschuss von 400,00 € und der Satueller Chor beantragt 500,00 €.

In Satuelle wird das 130. Chorjubiläum gleich mit dem Ortsteilfest verbunden. Von daher hat dieses Fest für den Ortsteil Satuelle sicherlich einen ganz anderen Stellenwert als z. B. das Parksingen in Hundisburg, das Osterfeuer usw., ohne das abwerten zu wollen, so **Dezernent Otto**.

*Die Mitglieder des Ausschusses empfehlen, der Chorgemeinschaft „Harmonie“ Satuelle e.V. wie beantragt **500,00 Euro** auszureichen.*

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen (einstimmig)

6.5. Förderantrag TuS Fortschritt Haldensleben e.V.

Der TuS Fortschritt Haldensleben e.V. führt auch 2013 die nunmehr zur Tradition gewordenen offenen Stadtmeisterschaften im Tischtennis und Tennis durch (Tischtennis: 01.06.2013, Tennis: 13./14.07.13) Es wird gebeten, die Veranstaltung mit einer angemessenen Zuwendung zu unterstützen. Erbetener Zuschuss: 150,00 Euro Kosten insgesamt: 593,95 Euro Zahl der Teilnehmer: ca. 100

*Die Mitglieder des Ausschusses empfehlen, dem TuS Fortschritt Haldensleben e.V. für die offenen Stadtmeisterschaften im Tischtennis und Tennis **150,00 Euro** wie beantragt zur Verfügung zu stellen.*

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen (einstimmig)

6.6. Förderantrag GBS Haldensleben

Für die Sportveranstaltung DBS offener Werfertag am 01.06.2013 in Haldensleben (Qualifikation für WM Frankreich) bittet der GBS Haldensleben um einen Zuschuss von der Stadtverwaltung Haldensleben in Höhe von 300,00 Euro. Kosten insgesamt: 740,00 Euro Zahl der Teilnehmer: 23

Da der Verein Ausrichter der Veranstaltung ist, sollte der beantragte Zuschuss gewährt werden, war das Votum der Ausschussmitglieder.

*Die Mitglieder des Ausschusses empfehlen, dem GBS Haldensleben für den offenen Werfertag die beantragten **300,00 Euro** zu bewilligen.*

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen (einstimmig)

Amtsleiterin Scherff informiert, dass sie eine E-Mail und einen Anruf von Herrn Zeymer bekommen hat, indem er mitgeteilt habe, dass vom Deutschen Handballbund angefragt wurde, ob die Austragung eines Juniorenländerspiels - weibliche Junioren Deutschland – Frankreich - in Haldensleben in der Woche vom 17.–23.06.13 stattfinden könne. Die Ohrelandhalle wäre frei, eine Garantiesumme von 2.000 Euro war angefragt, die habe

Herr Zeymer abgelehnt. Er fragt an, ob der Ausschuss sich mit 500 Euro beteiligen könnte. Aufgrund der Kurzfristigkeit war er nicht mehr in der Lage, einen Antrag in Form der Richtlinie zu formulieren. Der Zuschuss soll für ein Abendessen für beide Mannschaften und Zusatzkosten verwendet werden. Herr Zeymer würde seine Zusage aber abhängig davon machen, ob der Ausschuss 500 Euro zur Verfügung stellt.

Stadtrat Dr. Peter Koch meint, dass der Deutsche Handballbund eigentlich finanzkräftig genug sei, um solche Länderspiele vernünftig „über die Bühne zu bringen“. Wenn sich die Stadt beteiligt, dann aber nicht in so einer Größenordnung.

Ausschussvorsitzender Klaus Czernitzki vertritt die Meinung, dass es generell schwierig sei, ein angemessenes Maß festzulegen, wenn man die Kosten und die Einnahmen nicht konkret kenne, zumal davon auszugehen ist, dass bei einem Länderspiel auch Einnahmen erzielt werden. Weiterhin müsste der Verwendungszweck des beantragten Zuschusses bekannt sein. Speisen und Getränke (Abendessen beider Mannschaften) bezuschusst der Ausschuss eigentlich nicht. Wenn jetzt über einen Antrag entschieden werden soll, der nicht gemäß Richtlinie vorliegt, würde sich der Ausschuss einen Präzedenzfall schaffen. Schlussfolgernd, so der Ausschussvorsitzende, sei über den Antrag heute erst einmal nicht zu befinden.

Der Meinung schließt sich Stadtrat Dr. Peter Koch an. Auch Stadtrat Eberhard Resch sehe das so. Würde eine Behandlung erfolgen, könnte hinterher diskutiert werden, der Ausschuss hat gegen seine eigene Richtlinie verstoßen.

Dezernent Otto räumt ein, dass die Anfrage für Herrn Zeymer vielleicht auch überraschend kam, so dass er den Antrag nicht rechtzeitig einreichen konnte. Es sollte Herrn Zeymer geantwortet werden, dass er den Antrag kurzfristig einreichen sollte und wenn der Verwendungszweck den Ausschussmitgliedern plausibel erscheine, könnte er davon ausgehen, dass er das Risiko eingehen könne. Sollte der Verwendungszweck nicht nachvollziehbar sein, würde er im Zweifelsfall die beantragten 500,00 € selbst aufbringen müssen. Wenn der Verein die Kosten, die so ein Länderspiel mit sich bringt, nicht refinanzieren könne, könnte der Ausschuss sich immer noch verständigen, dass er von dem verbleibenden Defizit einen Betrag x übernehmen könne. Aber dazu bedarf es eines Antrages und es muss ein Nachweis über den Verwendungszweck erbracht werden.

Stadtrat Dr. Peter Koch würde seine Meinung dahingehend korrigieren, dass der Ausschuss in diesem Fall eine Ausnahme machen und eine nachträgliche Bewertung des Antrages vornehmen sollte, so wie es eben Dezernent Otto formuliert habe.

Problem sei, meint Ausschussvorsitzender Klaus Czernitzki, dass Herr Zeymer die Aussage vom Ausschuss jetzt benötige und nicht auf die Antwort bis zur nächsten Ausschusssitzung warten könne.

Dezernent Otto wollte ausdrücken, dass Herr Zeymer mit einer Zusage rechnen kann, wenn er einen ordentlichen Antrag stellt, der auch plausibel darlegt, wie die Kalkulation aussieht. Könne er das nicht darlegen, könne er auf keine Empfehlung des Ausschusses in Bezug auf finanzielle Unterstützung hoffen.

Ausschussvorsitzender Klaus Czernitzki fasst zusammen: Herr Zeymer wird informiert, dass sich der Ausschuss dazu verständigt habe, seine Anfrage heute nicht zu behandeln, weil der Antrag nicht form- und fristgerecht vorlag. Es werde dem Verein zugesichert, wenn er den Antrag schnellstmöglich einreicht und dieser nachvollziehbar erscheint, könne der Ausschuss ihn entsprechend in der nächsten Sitzung wohlwollend behandeln.

zu TOP 7 **Mitteilungen**

- 7.1. **Amtsleiterin Scherff** informiert, dass es die Anfrage von der Verwaltungsgemeinschaft Elbe – Heide gab, die Kinder aus Hillersleben und Neuenhofe ebenfalls in Haldensleben beschulen zu lassen, evtl. die bestehende Vereinbarung mit Born zu erweitern, da sich abzeichnet, dass die Grundschule Hillersleben keinen dauernden Bestand mehr haben werde. Die Verwaltung habe geantwortet, dass grundsätzlich eine Beschulung in Haldensleben möglich ist. Allerdings lasse sich die bestehende Vereinbarung wie sie für die Borner Kinder besteht insbesondere mit der Bevorzugung für die GS „Otto Boye“ nicht realisieren. Eine ähnliche Bevorzugung wäre mit der GS „Erich Kästner“ möglich. Wenn es zu einer vertraglichen Vereinbarung kommen werde, könne natürlich jedes Kind die Aufnahme in eine bestimmte Schule beantragen; dann werde gemäß Satzung verfahren.

- 7.2. **Amtsleiterin Scherff** teilt mit, dass die Klage, von der sie in der letzten Sitzung sprach, sicherlich nicht mehr verhandelt werde, weil das betroffene Kind in die GS „Otto Boye“ nachrücken kann.
- 7.3. **Dezernent Otto** unterrichtet die Ausschussmitglieder, dass Herr Schiefer sich im letzten Bauausschuss nicht in seiner Funktion als sachkundiger Einwohner im Wirtschafts- und Finanzausschuss, sondern in seiner Eigenschaft als Mitglied des Stadelternrates in sehr unschöner Art und Weise zum Bauablauf, die GS „Erich Kästner“ betreffend, geäußert habe. Tatsache ist, dass der Verwaltung bisher noch kein Fördermittelbescheid vorliegt und kein vorzeitiger Maßnahmebeginn bewilligt wurde. D.h., das Ziel, zum ersten Ferientag der diesjährigen Sommerferien mit den Baumaßnahmen zu beginnen, könne nicht eingehalten werden, weil eine europaweite Ausschreibung vorzunehmen ist bzw. die Ausschreibungsfristen genau einzuhalten sind. Selbst wenn noch in dieser Woche der Bescheid zugehen würde, lasse sich der Baubeginn 1. Ferientag nicht realisieren. Gleichwohl sei die Verwaltung bestrebt, die Ferienzeit intensiv für die Baumaßnahmen zu nutzen, um die Beeinträchtigungen von Schülern und Lehrern während der Bauzeit außerhalb der Ferien möglichst gering zu halten. Es wurden auch bei der Wobau Räume angemietet, so dass teilweise dort auch Unterricht stattfinden kann. Der Vorwurf von Herrn Schiefer, bereits jetzt mit den Baumaßnahmen zu beginnen, ohne Vorlage eines Fördermittelbescheides wäre für die Stadt ein finanzielles Risiko. Solange nicht bekannt ist, ob und in welcher Höhe Fördermittel ausgereicht werden bzw. kein vorzeitiger Maßnahmebeginn bewilligt wurde, könne die Verwaltung nicht aktiv werden.

Der **TOP 8** entfällt, es werden im öffentlichen Teil keine Anfragen gestellt und keine Anregungen gegeben.

Klaus Czernitzki
Ausschussvorsitzender

Protokollführer